

Hinweise im Rahmen der Einbürgerung zum späteren Antrag auf Ausstellung eines deutschen Reisepasses / Personalausweises sowie zur Namensführung nach deutschem Recht

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Hinweise dienen der Ausstellung von deutschen Passdokumenten nach einer Einbürgerung. Da nach der Einbürgerung oftmals die zeitnahe Ausstellung von deutschen Passdokumenten an der ungeklärter Namensführung scheitert, ist es wichtig im Rahmen des Verfahrens zur Einbürgerung frühzeitig die Klärung der Namensführung anzustoßen.

Die Namensführung nach deutschem Recht ist für die Einbürgerung selbst nicht relevant, da mit der Einbürgerungsurkunde nicht die Namensführung festgelegt wird. Mit der Einbürgerungsurkunde wird lediglich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Ist nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde die Namensführung nach deutschem Recht nicht geklärt, kann unter Umständen kein deutsches Passdokument ausgestellt werden und es entsteht eine teilweise längere Zeit der Passlosigkeit.

Um dies zu vermeiden unterstützt die Staatsangehörigkeitsbehörde mit diesen Hinweisen einen späteren Antrag auf Ausstellung von deutschen Passdokumenten – auch bereits vor der erfolgten Einbürgerung.

In deutsche Passdokumente werden folgende Namensbestandteile eingetragen

- Familienname
- Vorname/n
- Geburtsname, sofern vom Familiennamen abweichend

In anderen Ländern bzw. Kulturen werden diese Namensbestandteile jedoch nicht in dieser Form geführt oder/und um andere Namensbestandteile erweitert (z. B. Vatersname oder Namensketten).

Um zeitnah zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die bisherige Namensführung mit dem deutschen Recht bei Bedarf in Einklang zu bringen, berücksichtigen Sie unbedingt folgende Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass eine Passausstellung unter Umständen nicht möglich ist, wenn die Namensführung nicht geklärt ist. Auch ist die Änderung der Namensführung nach Ausstellung eines deutschen Passes grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Meldebehörden sind nicht zuständig für die Namensführung. Die Namensführung ist bei den inländischen Standesämtern oder im Ausland bei der deutschen Auslandsvertretung zu veranlassen.

Wann besteht ein Bedarf zur Klärung und wie erfolgt die Namensklärung?

Bedarf für die Namensklärung besteht, wenn

- ! Ihre Namensführung bisher aus mehreren Bestandteilen besteht und ein Vorname oder Familienname nicht eindeutig ersichtlich ist (z. B. Namensketten oder Eigenname)

→ **Vorsprache beim Standesamt*** zur Ausstellung einer **Bescheinigung zur Namensführung**.

Hinweise und Erläuterungen:

Sie geben bei einem Standesamt eine „Angleichungserklärung“ ab. Mit dieser Angleichungserklärung bestimmen Sie, welcher bisherige Namensbestandteil der Familienname und welcher Ihr Vorname sein soll. Dabei ist zu beachten, dass der Familienname grundsätzlich nur aus einem Namensteil bestehen soll. Fehlt in der bisherigen Namensführung der Vor- oder/und der Familienname, können Sie diesen für die Namensführung nach deutschem Recht aus Ihren bisherigen Namensteilen wählen. Auch können Sie bisherige Namensteile ablegen, wenn das deutsche Recht diesen Namensteil nicht vorsieht. Sie können auch dem Geschlecht angepasste Namensformen oder entsprechend einem Verwandtschaftsverhältnis angepasste Namensformen in die ursprüngliche Form ändern. Namensteile können auch in eine deutschsprachige Form geändert werden, wenn es eine solche gibt. Existiert eine deutschsprachige Form nicht, können Sie sogar einen neuen Vornamen annehmen (Art. 47 Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)).

- ! Sie haben Mittelnamen/Zwischennamen/Vatersnamen, welche bestehen bleiben sollen

→ **Vorsprache beim Standesamt*** zur Ausstellung einer **Bescheinigung zur Namensführung**.

Hinweise und Erläuterungen:

Das deutsche Recht kennt lediglich einen Familien- und Vornamen. Sie können erklären, dass Ihr Mittel-, Zwischen- oder Vatersname nach deutschem Recht als Familien- oder Vorname geführt werden soll. Geben Sie zu diesen Namensteilen keine Erklärung beim Standesamt ab, werden diese nicht in den deutschen Passdokumenten geführt. Eine Beratung durch das Standesamt ist nicht erforderlich, wenn Ihr Mittel-, Zwischen- oder Vatersname entfallen soll.

- ! Sie besitzen keinen Reisepass Ihres Herkunftslandes oder/und keine sonstigen Identitätsdokumente

→ **Vorsprache beim Standesamt*** und Ausstellung einer **Bescheinigung zur Namensführung**.

Sie haben einen Reisepass oder sonstige Personenstandurkunden Ihres Herkunftslandes und aus diesen Dokumenten sind Ihre Namensbestandteile als Familienname und Vorname eindeutig zu erkennen, dann liegt nicht zwingend ein Bedarf für die Klärung Ihrer Namensführung vor. Sie können nach der Einbürgerung umgehend zu Ihrer Meldebehörde Ihrer Wohnsitzgemeinde vorsprechen.

Bitte beachte Sie, dass bei den Meldebehörden und den Standesämtern in der Regel ein Termin erforderlich ist.

Wenn Sie die Klärung Ihrer zukünftigen Namensführung nach deutschem Recht vor der Einbürgerung veranlasst haben, können wir dies grundsätzlich bei der Ausstellung der Einbürgerungsurkunde berücksichtigen, so dass Ihre Einbürgerungsurkunde gleich mit Ihrer zukünftigen Namensführung ausgestellt wird.

Landratsamt Starnberg

Staatsangehörigkeitsbehörde

*Die Vorsprache kann bei jedem Standesamt in Deutschland erfolgen. Im Ausland können die Erklärungen zur Namensführung bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Ihre Erklärungen werden dann an das für Sie zuständige Standesamt weitergeleitet. Beachten Sie, dass für die Ausstellung von Bescheinigung des Standesamts Gebühren anfallen können. Bitte erkundigen Sie sich bei einem Standesamt.